



Verordnung über das Halten von Hunden in der Gemeinde Dormitz

Die Gemeinde Dormitz erlässt auf Grund von Art. 18 Abs. 1 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes -LStVG- (zuletzt geändert durch § 5 ÄndG vom 22. 5. 2015 (GVBl. S. 154) sowie des Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 GO folgende Verordnung:

§ 1 Halten von Hunden

- (1) Zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder die öffentliche Reinlichkeit ist das freie Umherlaufen von großen Hunden und Kampfhunden in öffentlichen Anlagen der Gemeinde Dormitz, sowie auf allen öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen innerhalb der geschlossenen Ortslage nicht gestattet.
- (2) Große Hunde und Kampfhunde sind auf einem eingefriedeten Besitztum zu halten, welches gegen ein unbeaufsichtigtes Entweichen des Tieres angemessen zu sichern ist. Speziell ist dafür zu sorgen, dass der Hund nicht die Möglichkeit hat, das Grundstück gegen den Willen des Hundehalters zu verlassen. Sollte die Beschaffenheit der Einfriedung nicht ausreichen um das Tier zurückzuhalten, ist gegebenenfalls unter Einhaltung geltender tierschutzrechtlicher Anforderungen eine Zwinger- oder Anbindehaltung vorzunehmen.

§ 2 Führen von Hunden

- (1) Wer Hunde außerhalb eines eingefriedeten Besitztums führt, muss körperlich und geistig in der Lage sein, jederzeit den Hund so kontrollieren zu können, dass Menschen, Tiere oder Sachen nicht gefährdet werden.
- (2) Hunde dürfen nur Personen überlassen werden, welche die Gewähr dafür bieten, dass die Vorschriften dieser Verordnung eingehalten werden. Kampfhunde dürfen nur von Personen geführt werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Eine Person darf nicht gleichzeitig mehrere Kampfhunde führen.
- (3) Das Mitführen von Hunden auf Kinderspielplätzen ist aus Gründen der Reinlichkeit und Sicherheit generell untersagt.
- (4) Auf gemeindlichem Eigentum und in öffentlichen Einrichtungen (Grünanlagen, Parkanlagen) ist das Führen aller Hunde nur an der Leine gestattet.

§ 3 Ausnahmen

Von der Geltung dieser Verordnung sind ausgenommen:

- a) Blindenführhunde,
- b) Diensthunde der Polizei, des Strafvollzugs, des Bundesgrenzschutzes, der Zollverwaltung, der Bundesbahn und der Bundeswehr im Einsatz,
- c) Hunde, die zum Hüten einer Herde eingesetzt sind,
- d) Hunde, welche die für Rettungshunde vorgesehenen Prüfungen bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst eingesetzt sind,
- e) im Bewachungsgewerbe eingesetzte Hunde, soweit der Einsatz dies erfordert.



§ 4 Begriffe

- (1) Als große Hunde gelten Hunde mit mindestens 50 cm Schulterhöhe. Zu den großen Hunden zählen stets erwachsene Hunde der Rassen Schäferhund, Boxer, Dobermann, Rottweiler und Deutsche Dogge.
- (2) Kampfhunde im Sinne dieser Verordnung sind insbesondere alle Tiere, die den in § 1 Abs. 1 und 2 der Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit genannten Rassen zugehörig sind. Dies gilt ebenso für Kreuzungen dieser Rassen untereinander, sowie mit anderen Hunden.
- (3) Überdies kann sich gemäß § 1 Abs. 3 der Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit die Eigenschaft eines Hundes als Kampfhund im Einzelfall aus seiner Ausbildung mit dem Ziel einer gesteigerten Aggressivität oder Gefährlichkeit ergeben. Dieser Umstand wird vermutet für
 - a) Hunde, die als bissig gelten, weil sie einen Menschen oder ein Tier durch Biss geschädigt haben, ohne selbst angegriffen oder dazu durch Schläge oder in ähnlicher Weise provoziert worden zu sein,
 - b) Hunde, die wiederholt Menschen gefährdet haben, ohne selbst angegriffen oder provoziert worden zu sein, oder wiederholt Menschen in gefahrdrohender Weise angesprungen haben, oder
 - c) Hunde, die durch ihr Verhalten gezeigt haben, dass sie unkontrolliert Wild oder andere Tiere hetzen oder reißen.
- (4) Freies Umherlaufen liegt vor, wenn ein Hund nicht an einer reißfesten Leine oder Kette mit einer Höchstlänge von jeweils 3 Metern geführt wird oder durch eine ähnlich geeignete Maßnahme am freien Auslauf gehindert ist.

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Nach Artikel 18 Absatz 3 LStVG kann mit einer Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
 - a) § 1 Abs. 1 dieser Verordnung nicht verhindert, dass sein Hund frei umherläuft,
 - b) § 1 Abs. 2 dieser Verordnung für keine ausreichende Einfriedung des Grundstückes oder ähnlich geeignete Maßnahmen sorgt,
 - c) § 2 Abs. 1 dieser Verordnung einen Hund ausführt, ohne dazu körperlich oder geistig ausreichend in der Lage zu sein,
 - d) § 2 Abs. 2 Satz 1 dieser Verordnung einen Hund unzuverlässigen Personen überlässt,
 - e) § 2 Abs. 2 Satz 2 dieser Verordnung einen Kampfhund Minderjährigen überlässt,
 - f) § 2 Abs. 2 Satz 3 dieser Verordnung mehrere Kampfhunde gleichzeitig führt, oder
 - g) § 2 Abs. 3 dieser Verordnung Hunde auf Kinderspielplätzen mitführt.
 - h) § 2 Abs. 4 dieser Verordnung Hunde auf Eigentum der Gemeinde oder in Öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde ohne Leine führt.
- (2) Die Höhe der Geldbuße kann gemäß § 17 Absatz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) bis zu 1000,-- Euro betragen.



§ 6 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über das Halten von Hunden in der Gemeinde Dormitz vom 2. August 2002 außer Kraft.

Dormitz, den 19. Januar 2017

gez.

Holger Bezold
Erster Bürgermeister